

Gebührenordnung des TC-Manta Saarbrücken e. V.

Gebührenordnung

TC MANTA Saarbrücken e. V.

§1 Inhalt und Zweck

- 1.1 Die Gebührenordnung erläutert und regelt alle mit der Mitgliedschaft im Verein in Zusammenhang stehenden Gebühren.
Dies sind zurzeit: Aufnahmegebühren
Mitgliedsbeiträge
Gebühren für Tauchkurse
Weitere Gebühren
- 1.2 Die Gebührenordnung steht rechtlich nachrangig unter der Satzung.
- 1.3 Über die Änderung der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§2 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und weitere Gebühren

- 2.1 Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich fällig.
- 2.2 Die Fremdkosten und Vereinsbeiträge gliedern sich wie folgt:

Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge sind in €. Die Summe der Fremdkosten sind im Mitgliedsbeitrag auf 5€ gerundet.

Gruppe	Fremdkosten		Vereinsbeitrag	Mitgliedsbeitrag
	STSB LSVS	VDST		
Kinder/Jugendliche <=18 Jahre	4	24	60	90
Schüler/Azubi/Student 18 <27Jahre	11	33	65	110
Erwachsene	11	33	110	155
Familien (2 Erwachsene+1 Kind<=18 (aktive Taucher 45+45+30)	26	90	120	240
+ jedes weitere tauchende Kind<=18	4	24	0	30
Partner (aktive Taucher 45+45)	22	66	170	260
Trainingsgäste (Einzelpers.)	0		110	110
Trainingsgäste (Verein)	0		n.Vereinb.	
Ruhende Mitglieder	0		0	0
Ehrenmitglieder (aktiv)	11	33	Freiwillig	45
Ehrenmitglieder	0		freiwillig	

- 2.3 Gruppenzugehörigkeit
- Familie: 2 Erwachsene (miteinander verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebend)
+ mindestens 1 Kind (nur Kinder <= 18 Jahre).
Alleinerziehende + mindestens 1 Kind (nur Kinder <= 18 Jahre).
- Partner: 2 Erwachsene verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz.

Gebührenordnung des TC-Manta Saarbrücken e. V.

Trainingsgäste:

- a) Einzelpersonen
- Aus anderen, dem VDST angeschlossenen, Vereinen, die über den anderen Verein oder als Einzelmitglied im VDST rechtskräftig versichert sind.
 - Studenten, die im Rahmen des Hochschulsportes an Trainingsveranstaltungen (keine Tauchkurse) teilnehmen und über den Hochschulsport versichert sind.
- b) Mitglieder von Vereinen, wenn der Verein Mitglied als juristische Person im TC-Manta ist (gem. Satzung vom 16.03.2014) und die einzelnen Mitglieder, die aktiv am Training teilnehmen über ihren Verein rechtskräftig versichert sind.

Ehrenmitglieder :

dürfen an den sportlichen Veranstaltungen oder den Trainingsstunden aktiv teilnehmen, wenn sie Fremdkosten (§3) bezahlen.

Der Nachweis der Gruppenzugehörigkeit, insbesondere bei Trainingsgästen und bei Schülern, Auszubildenden und Studenten ist schriftlich zu erbringen.

Entfällt der Grund für die Einstufung in einen günstigeren Tarif oder stellt das Mitglied den schriftlichen Nachweis nicht bis spätestens Ende April eines Jahres zur Verfügung wird die Person über den TC-Manta versichert und der volle Mitgliedsbeitrag wird fällig und ist gegebenenfalls auch rückwirkend zu entrichten.

2.4 Regelzahlungsweise ist das Lastschriftverfahren.

Einzugszeiträume:	Jahresbeitrag:	1. Quartal
	Halbjahresbeitrag:	1. + 3. Quartal
	Vierteljahresbeitrag:	1., 2., 3. U. 4. Quartal

2.5 Andere Zahlungsweisen können beim Vorstand beantragt werden.

2.6 Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Vereinsbeitrag für Vereinstätigkeiten und einem Betrag der im Folgenden Fremdkosten (§3) genannt wird. Die Vereinsbeiträge enthalten die obligatorische Sportversicherung für jedes aktive Vereinsmitglied (LSVS) und die Beiträge für den STSB, sowie alle übrigen Kosten des Tauchvereins.

2.7 Weitere Gebühren

a) Mietgebühr für Spinde im Geräteraum

Die Mietgebühr für einen Spind im Geräteraum beträgt 30 € / für ½ Jahr. Sie ist nicht teilbar. Die Kündigung muss spätestens bis 3 Monate zum Ende des Halbjahres erfolgen.

b) Leihgebühr für Ausrüstungsgegenstände

Die Leihgebühr beträgt 1 €/Ausrüstungsgegenstand für 1 Woche. Sie gilt für alle Gegenstände, die verliehen werden, z. B. PTG's, Atemregler, Trierwesten, bestückte Bleigurte, Flossen, Brillen, einzelne Anzugteile (auch Füßlinge im Paar, Handschuhe im Paar, Kopfhauben). Für die Ausbildung und Personen bis 18 Jahre werden keine Leihgebühren erhoben. Ausbilder/innen gemäß der Ausbildungs- u. Trainingsordnung sind von der Zahlung der Leihgebühr befreit, wenn sich die Ausrüstungsgegenstände nachweislich für die Ausbildung im Schwimmbad bzw. Freiwasser verwenden und vom Ausbildungsleiter des TC Manta für die Durchführung der Ausbildung autorisiert sind.

c) Füllgebühr für Flaschenfüllungen

Flaschenfüllungen (Privat- u. Vereinsflaschen) sind prinzipiell kostenlos.

Die Größe der Flasche spielt keine Rolle.

Es wird jedoch eine Gebühr für Strom und Kompressorwartung in Höhe von 1 € pro Flaschenfüllung erhoben.

Es werden nur Flaschen gefüllt, die nachweislich geprüft sind (TÜV).

Für die Ausbildung und Personen bis 18 Jahre werden keine Gebühren erhoben.

Ausbilder/innen gemäß der Ausbildungs- u. Trainingsordnung sind von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn sie die PTG's nachweislich für die Ausbildung im Schwimmbad bzw.

Gebührenordnung des TC-Manta Saarbrücken e. V.

Freigewässer verwenden und vom Ausbildungsleiter des TC Manta für die Durchführung der Ausbildung autorisiert sind.
Privatflaschen müssen spätestens nach 1 Woche abgeholt werden (siehe auch Geräteordnung).

- d) Trocknen im Geräteraum
Die Nutzung des Trockenraums kostet 1 € / Teil (Anzug, Jacket)
- e) Lagerung von Privatflaschen
Die Gebühr für die Lagerung privater Flaschen beträgt 1 € / Monat
- f) Verlust von Ausrüstungsgegenständen
Es haftet der Entleiher in vollem Umfang.
Für den Verlust von Blei wird eine Gebühr von 10 € / kg Blei, für Ventilstopfen für PTG´s und Verschlusskappen für Atemregler werden ebenfalls 10 € / Stück fällig.
- g) Bezahlung
Die Bezahlung erfolgt nur über „pre-paid-Karten“. Diese können beim Geräte- oder Kassenwart bezogen werden
- h) Trainingsgäste bei gelegentlicher Nutzung
Trainingsgäste die nur gelegentlich an Trainingszeiten des TC Manta teilnehmen zahlen pro Trainingseinheit 2,-€. Es kann bar vor Ort oder über die Manta pre-paid-Karten gezahlt werden.

§3 Fremdkosten

- 3.1 Die Fremdkosten beinhalten:
Pflichtbeiträge für den VDST, STSB und LSVS
Hierunter fallen auch Gebühren für die Tauchunfall-Hotline und –Versicherung des VDST
- 3.2 Die Fremdkosten sind Jahresbeiträge und nicht teilbar.
Sie betragen 45 € für Erwachsene (>=18 Jahre) und 28 € für Jugendliche (< 18 Jahre). Die Beträge sind aus abrechnungstechnischen Gründen aufgerundet.
- 3.3 Aktive Mitglieder sind Personen ab 14 Jahren, die am Training, Tauchveranstaltungen, Wettkämpfen etc. teilnehmen.
- 3.4 Eine Änderung der Fremdkosten hat eine Änderung des Mitgliedsbeitrages zur Folge. Diese Beitragsanpassung wird vom Vorstand beschlossen und durchgeführt. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
- 3.5 Die Fremdkosten werden generell miterhoben (Tabelle 2.2), es sei denn ein Mitglied bestätigt schriftlich, dass es nicht aktiv Gerätetauchen betreibt.

§4 Tauchkurs

- 4.1 Der Tauchkurs bis zur Brevetierung „Basic diver“ kostet 125 Euro für Erwachsene.
Für Kinder ab dem 12 Lebensjahr kostet der Tauchkurs bis zur Brevetierung „Basic diver“ 75 €.
Ein Grundtauchschein wird nicht mehr ausgestellt.
Die Kosten für Brevetierung, Logbuch, Taucherpaß sind in der Gebühr enthalten.
Die Leih- und Füllgebühren sind in dem Betrag ebenfalls enthalten.
- 4.2 Für Kinder bis 12 Jahren werden für die Tauchausbildung 35 € fällig. Die Kosten für das Kindertauchbuch und die entsprechenden Kindertauchbrevets sowie Sonderbrevets sind enthalten.
- 4.3 Teilnehmer am Tauchkurs müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4.4 Weitere Details sind der „Anmeldung zum Tauchkurs“ zu entnehmen.
- 4.5 Der Verein bietet „Schnuppertauchen“ für einen Kostenbeitrag von 10 € an. Der Verein hat hierfür eine spezielle Versicherung beim VDST abgeschlossen. Der Betrag wird mit der Tauchkursgebühr verrechnet.

Gebührenordnung des TC-Manta Saarbrücken e. V.

§5 Zahlungsverzug

- 5.1 Sollte ein Mitglied oder ein Trainingsgast seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommen können, sollte sie/er sich schnellstmöglich mit dem Vorstand in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 5.2 Der Verein behält sich vor Gebühren für Rücklastschriften, Zahlungserinnerungen und Mahnschreiben zu erheben.
- 5.3 Der Verein behält sich ebenfalls die Möglichkeit juristischer Schritte vor, falls es zu keiner Einigung bei Zahlungsverzug kommt.

§6 Kündigung

- 6.1 eine Kündigung der Mitgliedschaft ist entsprechend der Satzung möglich.
- 6.2 Bei Kündigung während des Jahres muss der komplette Anteil der Fremdkosten nach §3 gezahlt werden. Ein zu viel gezahlter Vereinsbeitrag wird entsprechend des Kündigungstermins verrechnet, bzw. anteilig erstattet.

§7 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Gebührenordnung beginnt durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung zum Jahresbeginn 2015.

§8 Gültigkeit

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, werden die übrigen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 16.03.2014 genehmigt und durch den Vorstand bestätigt: